

Pacht-Vertrag.

Am heutigen Tage wurde zwischen

Herrn Gürtelr. F. Freudenberg, als Hauptgläubiger

und
Herrn Maurer et Schanze, als Pächter

nachstehender Pacht-Vertrag verabredet und abgeschlossen:

§ 1.

F. Freudenberg verpachtet an *August Schanze*
sein sub Nr. *46*, Fol. *72* des hiesigen Flurbuchs eingetragenes *Feld*

5 Ar enthaltend, auf *5* nacheinander folgende Jahre, nämlich

vom *1 März 1892* bis *1 März 1897*.

§ 2.

Pächter verspricht, dem Verpächter dafür als jährlichen Pachtzins *300* Mark, sage:

Dreihundert Mark.

zu entrichten und diese Pachtsumme in halbjährigen Terminen, am *1 März*
und am *1 September* jeden Jahres, zu bezahlen.

§ 3.

Alle auf dem Grundstücke lastenden Steuern und Abgaben werden während der Pachtzeit von dem Pächter getragen.

§ 4.

Auf Pächterlaß macht der Pächter unter keiner Bedingung Anspruch.

§ 5.

Der Pächter ist verbindlich, den Acker (~~Wiese~~) zurückzugeben, wenn der Verpächter denselben verkaufen sollte; der Verpächter verpflichtet sich dagegen, für jedes noch nicht verfloßene Pachtjahr dem Pächter eine Entschädigung von *100* Mark zu zahlen.

§ 6.

Sollte der Pächter nicht pünktlich zahlen und den anderen eingegangenen Verbindlichkeiten nicht gewissenhaft nachkommen, so soll er des Pachtrechts verlustig sein.

Beide Kontrahenten sind mit diesem Übereinkommen in allen Punkten einverstanden und haben dasselbe in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterschrieben.

Nikern, den *1 März 1892*.

Pacht-Vertrag

Im heutigen Tage wurde zwischen

dem Pächter *P. Schenk* und dem Verpächter *W. Schenk*

folgender Pacht-Vertrag verabredet und abgeschlossen:

§ 1.

Der Pächter *P. Schenk* verpflichtet sich, dem Verpächter *W. Schenk* ein aus *100* Sol. bestehendes Grundstück eingetragenes *St. A.* zu entpachten, auf *5* nacheinander folgende Jahre, nämlich

vom *1. März 1892* bis *1. März 1897*

§ 2.

Pächter verpflichtet, dem Verpächter dafür als jährlichen Pachtzins *200* Mark, ferner *100* Mark zu entrichten und die Pachtsumme in halbjährigen Terminen, am *1. März* und *1. September* jeden Jahres, zu bezahlen.

§ 3.

Alle auf dem Grundstück bestehenden Steuern und Abgaben werden während der Pachtzeit von dem Pächter getragen.

§ 4.

Auf Pachtverstoß macht der Pächter unter keiner Bedingung Anspruch.

§ 5.

Der Pächter ist verbindlich, den Pächter (Pächter) zurückzugeben, wenn der Verpächter dem Pächter eine Entschädigung von *100* Mark zu zahlen, der Verpächter verpflichtet sich dagegen, für jedes noch nicht verfallene Jahr *100* Mark zu zahlen.

§ 6.

Sollte der Pächter nicht pünktlich zahlen und den anderen eingegangenen Verbindlichkeiten nicht genügen, so soll er des Pachtvertrages verlustig sein. Beide Kontrahenten sind mit diesem Abkommen in allen Punkten einverstanden und haben dieselbe in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterschrieben.

W. Schenk, den *1. März 1892*